

Bau- und Planungsdirektion  
Regierungsrat Isaac Reber  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

Liestal, 10. Mai 2021

Versand per E-Mail an [andreas.rueegg@bl.ch](mailto:andreas.rueegg@bl.ch)

## **Vernehmlassung zur Gemeindeautonomie bei der Parkplatzerstellungspflicht – Änderung Raumplanungs- und Baugesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum oben genannten Entwurf. Gerne nehmen wir hiermit wie folgt Stellung.

Die Ausgestaltung des Wohnraums wie auch der Zugang zur Mobilität sind wichtige Faktoren für die Steigerung der Lebensqualität. Für die FDP Baselland ist es ein grosses Anliegen, dass diese beiden Faktoren nebeneinander existieren und weiterentwickelt werden können.

Der FDP ist es bewusst, dass im heterogenen Kanton Basel-Landschaft die Bedürfnisse in den Gemeinden ganz unterschiedlich sind. Einerseits ist der Bedarf an Parkplätzen in Agglomerationsgemeinden kleiner, dies vor allem aufgrund der Baudichte und der Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Die Parkplatzpflicht führt dazu, dass sich in diesen Gemeinden die privaten Investoren schwer tun mit der aktuellen Regelung. Das Bauen von Parkplätzen ist ein Kostenfaktor und partiell scheint es an einzelnen Orten ein «Überangebot» zu geben. Aus diesem Grunde hat sich die FDP vor wenigen Jahren dafür ausgesprochen, dass die Gemeinden mit den Quartierplänen ein Instrument zur Verfügung haben, welches die Parkplatzerstellungspflicht regeln kann.

Andererseits darf in den ländlicheren Gebieten mit schwacher Anbindung an den ÖV ein höherer Anteil Fahrzeug/Kopf verzeichnet werden, die alle parkiert werden wollen. Dort gilt die Umkehr des vorher Beschriebenen; Gebäude ohne oder mit wenig Parkplätzen werden schlechter vermietet/verkauft.

Ein Blick in die Zukunft lohnt sich. Verschiedene Studien zeigen auf, dass der Trend zur individuellen Mobilität stetig steigt: Beispiel Studie des [Schweizerischen Baumeisterverbands](#): Der Wunsch nach Unabhängigkeit und individueller Freiheit sowie die Weiterentwicklung zu alternativen Antrieben (Elektro, Hybrid, Gas, Wasserstoff oder Brennstoffzelle) lassen das Auto wieder attraktiver werden. Auch die [Deloitte-Studie](#) (2019) nimmt Bezug auf die Weiterentwicklung bzw. den Ausbau des Individualverkehrs. Somit kann in Zukunft nicht von einem Rückgang des Bedarfs an Parkplätzen ausgegangen werden.

Ein Schelm wer Böses denkt: Falls mit der vorgeschlagenen Abänderung des § 106 das Mobilitätsverhalten gesteuert werden soll, ist dies nicht im Sinne der FDP. Denn wir sind überzeugt, dass die künftige Mobilität individuell bleibt und sich diese erst noch umweltfreundlicher weiterentwickelt. Das gegenseitige Ausspielen von öV und Individualverkehr hat mit der aktuellen Technologieentwicklung ausgedient.

Die FDP befürchtet, dass ein Abbau von Privat-Parkplätzen nur kurzfristig eine gute Tat ist. Die Folge von reduzierten Parkplätzen im/neben den Privatgebäuden würden auf der Allmend kompensiert. Damit einhergehend entsteht unerwünschter Suchverkehr, was nicht im Sinne der Gemeinden sein kann. Weiter würden damit Parkplätze für mögliche Besucher und vor allem für das Gewerbe besetzt.

Seitens FDP stellen wir uns auch die Frage, ob sich die Parkplatzpflicht nach dem Bedarf richten kann/soll. Problematisch ist einerseits, wie der Bedarf erhoben wird (wer bestimmt diesen auf welcher Basis) und andererseits, dass sich dieser künftig nach unten oder aber auch nach oben verändern kann. Ein allfälliger Bau von nachträglichen, unterirdischen Parkplätzen ist aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich. Aus den genannten Überlegungen lehnen wir deshalb eine reine Anknüpfung an den «Bedarf» ab.

Die Gemeinden haben bereits heute mit der Möglichkeit des Quartierplanes ein Instrument zur Verfügung, welches die Parkplatz-Erstellungspflicht regeln kann. Eine vollständige Liberalisierung der Parkplatzpflicht lehnt die FDP aus den genannten Gründen ab und somit auch diese Vorlage, welche den Gemeinden die Kompetenz zur Regelung des Parkierungsbedarfs ohne weitere quantitative Vorgaben übertragen will.

Wir sehen jedoch, dass es in bestimmten Situationen angezeigt sein kann, für Wohnbauten auch in Regelzonen vom Minimalwert und bei Sondernutzungsverfahren von den starren Vorgaben bezüglich Besucherparkplätze abzuweichen. Daher regen wir folgende Anpassungen in der Verordnung zum RBG an:

1. RBV §70, Absatz 2bis (neu: Absatz 2): Streichen von a)
2. RBV §70, Absatz 2 (neu: Absatz 2bis): Die Baubewilligungsbehörde kann auch bei Wohnbauten in Regelzonen eine Herabsetzung der Abstellplätze bewilligen. Voraussetzung sind die Vorgaben aus §70, neu Absatz 2 a) [alt b)] und b) [alt c)] sowie die Erstellung eines Verkehrs- und Mobilitätsgutachtens

Zusätzlich müsste der entsprechende Anhang 11/2 zum RBV sinngemäss angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
**FDP.Die Liberalen Baselland**



Saskia Schenker  
Präsidentin



Andreas Dürr  
Fraktionspräsident

**Ersteller:** interne Fachkommission Bau und Planung